

Vertrag

**gemäß § 75 Abs. 6 SGB V über die ambulante ärztliche Versorgung von
Kriegsgeflüchteten aus der Ukraine mit Anspruch auf medizinische Leistungen nach
§§ 4, 6 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ohne vorläufige
Betreuungsbescheinigung einer Krankenkasse oder einer elektronischen
Gesundheitskarte**

zwischen

dem **Land Berlin,**

vertreten durch die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales
Oranienstraße 106, 10969 Berlin

- nachfolgend „SenIAS“ genannt -

und

der **Kassenärztlichen Vereinigung Berlin,**

vertreten durch den Vorstand

Masurenallee 6A, 14057 Berlin,

- nachfolgend „KV Berlin“ genannt -

Präambel

Mit Beschluss vom 4. März 2022 hat der Rat der EU das Bestehen eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikel 5 der Richtlinie 2001/55/EG festgestellt. Vertriebene aus der Ukraine können damit unmittelbar eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG beantragen. Leistungsrechtlich hat die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Folge, dass für diesen Personenkreis der Anwendungsbereich des AsylbLG eröffnet ist. Aufgrund des Massenzustroms und der damit verbundenen Überlastung der zuständigen Behörden kommt es bei der Registrierung und sodann auch bei der Beantragung der Aufenthaltserlaubnis zu Verzögerungen. Nach § 1 Abs. 1 a. AsylbLG ist leistungsberechtigt, wer ein Asylgesuch geäußert hat. Mit ausdrücklicher Bestätigung des BMAS erfüllt aufgrund der besonderen Lage in diesem Sinne ein sogenanntes Schutzgesuch, das sich in der an die zuständige Behörde gerichteten und auf die politische Verfolgungssituation- gestützten Bitte um jedwede Unterstützung, wie Unterkunft, Verpflegung oder medizinische Versorgung manifestieren kann, die Voraussetzung der Zuordnung zu § 1 Abs. 1 a AsylbLG. Das hat zur Folge, dass dem benannten Personenkreis schon Leistungen nach dem AsylbLG zustehen, bevor diese eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erhalten haben. Daraus ergibt sich aber, dass auch diesem Personenkreis medizinische Leistungen nach den §§ 4 und 6 AsylbLG zustehen. Zur Erbringung medizinischer Leistungen von Menschen mit Ansprüchen nach §§ 4, 6 AsylbLG hat das Land Berlin mit vier Krankenkassen am 15.12.2015 einen Vertrag nach § 264 Abs. 1 SGB V abgeschlossen. Da es bei der Ausstellung einer vorläufigen Betreuungsbescheinigung der Krankenkasse oder einer elektronischen Gesundheitskarte zu zeitlichen Verzögerungen kommt, wird zur Sicherstellung der medizinischen Versorgung der betroffenen Personen und zur Abrechnung der erbrachten Leistungen durch die solche Leistungen erbringenden Vertragsärztinnen und Vertragsärzte folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Übernahme der ärztlichen Versorgung von Kriegsgeflüchteten aus der Ukraine durch die KV Berlin, die weder eine vorläufige Betreuungsbescheinigung der Krankenkasse noch eine elektronische Gesundheitskarte einer Krankenkasse in der Arztpraxis vorlegen können. Zu diesem Zweck treffen die Vertragspartner nachfolgend Regelungen über die Erbringung und Vergütung ambulanter ärztlicher Leistungen für Kriegsgeflüchtete aus der Ukraine im Zuständigkeitsbereich des Landes Berlin durch Vertragsärztinnen und Vertragsärzte. Der Vertrag wird mit Genehmigung durch die Rechtsaufsicht wirksam.
- (2) Als Kriegsgeflüchtete aus der Ukraine im Sinne dieses Vertrages gelten
 - ukrainische Staatsangehörige, die vor dem 24.02.2022 ihren Aufenthalt in der Ukraine hatten, sowie deren Familienangehörige,
 - Staatenlose oder Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine, die vor dem 24.02.2022 in der Ukraine internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben, sowie deren Familienangehörige,
 - Staatenlose oder Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine, die nachweisen können, dass sie sich vor dem 24.02.2022 in der Ukraine mit einem

Aufenthaltstitel rechtmäßig aufgehalten haben und nicht in der Lage sind, sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland zurückzukehren.

- (3) Vertragsärztinnen und Vertragsärzte im Sinne dieses Vertrages sind alle gemäß § 95 SGB V in Berlin an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärztinnen und Ärzte im Bereich der KV Berlin.

§ 2

Inanspruchnahme ärztlicher Leistungen

- (1) Kriegsgeflüchteten aus der Ukraine sind ärztliche Leistungen entsprechend dem in den §§ 4 und 6 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) geregelten Umfang zu gewähren. Um ärztliche Leistungen zu erhalten, können Kriegsgeflüchtete aus der Ukraine Vertragsärztinnen und Vertragsärzte im Land Berlin aufsuchen. Die Inanspruchnahme des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes soll möglichst auf die sprechstundenfreien Zeiten begrenzt werden.
- (2) Für den Nachweis ihres Anspruchs auf ärztliche Versorgung nach §§ 4, 6 AsylbLG ist es erforderlich, dass Kriegsgeflüchtete aus der Ukraine mit dem Gesuch auf medizinische Versorgung einen anerkannten Identitätsnachweis vorlegen. Grundsätzlich gilt für den Identitätsnachweis ein gültiger ukrainischer Reisepass. Als Identitätsnachweis anerkannt im Sinne dieses Vertrages sind auch:
- a) Für Ukrainerinnen und Ukrainer
 - aa) vorläufiger Identitätsnachweis der ukrainischen Botschaft bzw. Generalkonsulat (A4- Bescheinigung), Anlage
 - bb) Reisepass, auch biometrisch auch abgelaufen
 - cc) ID-Karte, auch biometrisch, auch abgelaufen
 - dd) Diplomatenpass, auch biometrisch, auch abgelaufen
 - ee) Dienstpass, Service Passport, auch biometrisch, auch abgelaufen
 - ff) Wehrpass, auch abgelaufen
 - gg) ukrainischer Kinderausweis, Travel Document of a Child, auch abgelaufen
 - hh) Reiseausweis zur Rückkehr, Certificate for Returning to Ukraine, auch abgelaufen
 - b) Für aus der Ukraine Kriegsgeflüchtete, die nicht die ukrainische Staatsangehörigkeit besitzen
 - aa) Reisepass, auch biometrisch, auch abgelaufen
 - bb) Diplomatenpass, auch biometrisch, auch abgelaufen
 - cc) Dienstpass, auch biometrisch, auch abgelaufen
 - dd) Passersatz, z.B. ägyptisches „Reisedokument, gültig nur für die Rückreise in die Arabische Republik Ägypten“
 - ee) Ukrainisches Travel Document for Person Granted Complementary Protection, auch abgelaufen

- ff) Ukrainischer Fremdenpass, Stateless Person's Travel Document, auch abgelaufen
 - gg) Ukrainischer Reiseausweis für Flüchtlinge, Refugees Document for travelling abroad, auch abgelaufen
- (3) Kriegsgeflüchtete aus der Ukraine weisen ihren Anspruch auf ärztliche Versorgung nach §§ 4, 6 AsylbLG vor Beginn der Behandlung gegenüber den Vertragsärztinnen und Vertragsärzten durch Vorzeigen eines Ausweisdokumentes gemäß § 2 Abs. 2 (z.B. Reisepass) nach. Die Vertragsärztinnen und Vertragsärzte nehmen Namen, Vornamen und Geburtsdatum der Kriegsgeflüchteten aus der Ukraine aus dem Ausweisdokument (z.B. Reisepass) auf und geben diese Daten zusammen mit der tatsächlichen Postleitzahl des Unterbringungsortes, bei Nichtvorliegen einer Unterbringung mit der Postleitzahl 99999 und dem Ländercode UA für Ukraine im Praxisverwaltungssystem für die Abrechnung im sogenannten Ersatzverfahren ein. Im freien Begründungsfeld des Abrechnungsscheins soll, soweit vorhanden, die Nummer des Ausweisdokumentes. (z.B. Reisepass-Nr.) vermerkt werden. Vor der Behandlung von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren, die kein eigenes Dokument vorlegen können, sind die Daten eines Erziehungsberechtigten bzw. der Begleitperson zu verwenden. Die Vertragsärztinnen und Vertragsärzte sind nicht verpflichtet, die Angaben der Kriegsgeflüchteten aus der Ukraine zu überprüfen.
- (4) Für die gemäß Absatz 1 erbrachten Leistungen dürfen Vertragsärztinnen und Vertragsärzte von den Kriegsgeflüchteten aus der Ukraine oder anderen Kostenträgern keine Vergütung verlangen. Kriegsgeflüchtete aus der Ukraine sind von der Zuzahlungspflicht befreit.
- (5) Notwendige Überweisungen dürfen die Vertragsärztinnen und Vertragsärzte ausstellen. Aus der Überweisung müssen als Kostenträger „KV Berlin Asyl“ (VKNR 72900) sowie der Geltungsbereich Berlin hervorgehen.

§ 3

Verordnete und veranlasste Leistungen

Bei der Verordnung von Leistungen nach § 2 dieses Vertrages, werden §§ 4, 6 AsylbLG sowie ergänzend die rechtlichen und ableitenden Rechtsnormen, die sich aus den Vorschriften zur Verordnung von verordneten und veranlassten Leistungen ergeben, analog angelegt, sofern und soweit diese keinen Einschränkungen durch §§ 4, 6 AsylbLG unterliegen. Dazu können Leistungen entsprechend den §§ 31 ff SGB V, den Regelungen der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschuss mit ihren Anlagen und des Bundesmantelvertrags Ärzte gehören. Die Verordnungen sind auf den gültigen Verordnungsblättern gemäß Bundesmantelvertrag Ärzte (BMV-Ä, Vordruckvereinbarung) vorzunehmen. Die Zuzahlungsbefreiung ist auch hier zu vermerken. Die Vorabgenehmigungspflicht für entsprechende veranlasste Leistungen entfällt für den Kostenträger „KV Berlin Asyl“ (VKNR 72900). Auf der Verordnung sind Name, Vorname und Geburtsdatum des Kriegsgeflüchteten aus der Ukraine sowie, soweit vorhanden, die Nummer des Ausweisdokumentes (z.B. Reisepass-Nr.) einzutragen. Als Kostenträger ist „KV Berlin Asyl“ (VKNR 72900) anzugeben. Die Kosten für die Verordnungen trägt das Land Berlin. Die Vertragsärztinnen und

Vertragsärzte haften nicht für die Kosten der Verordnungen, wenn die Verordnungen von dem Leistungserbringer mangels Regelung durch das Land Berlin vom Leistungserbringer nicht abrechenbar ist.

§ 4

Abrechnung der Vertragsärztinnen und Vertragsärzte gegenüber der KV Berlin

- (1) Die Vertragsärztinnen und Vertragsärzte erbringen die Leistungen nach §§ 4, 6 AsylbLG und nach den Grundsätzen Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und rechnen gemäß der Abrechnungsordnung der KV Berlin ihre gemäß § 2 dieses Vertrages zu Gunsten von Kriegsgeflüchteten aus der Ukraine erbrachten Leistungen quartalsweise (im Rahmen der regulären Quartalsabrechnung) gegenüber der KV Berlin ab. Als Kostenträger ist „KV Berlin Asyl“ (VKNR 72900) anzugeben.
- (2) Die Vergütung der Vertragsärztinnen und Vertragsärzte richtet sich nach dem EBM nach § 87 SGB V in der jeweils geltenden Fassung und den im KV-Bereich Berlin geltenden Symbolnummern zum jeweils geltenden Wert. Für den Sprechstundenbedarf werden durch die KV Berlin 5,64 € je Fall/je Quartal automatisch hinzugesetzt.
- (3) Die KV Berlin prüft die von den Vertragsärztinnen und Vertragsärzten eingereichten Abrechnungen auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit und stellt sie gegebenenfalls richtig.

§ 5

Abrechnung der KV Berlin gegenüber dem Land Berlin

- (1) Für die von den Vertragsärztinnen und Vertragsärzten gemäß § 4 dieses Vertrages auf Grund der als richtig festgestellten Honorarforderungen gegenüber der KV Berlin abgerechnete Vergütung stellt die KV Berlin quartalsweise in digitaler Form eine Sammelrechnung an das Land Berlin. Den Sammelrechnungen sind Spezifizierungen auf Einzelleistungsebene sowie eine Liste, in der die im Abrechnungszeitraum behandelten Kriegsgeflüchteten aus der Ukraine mit Namen, Vornamen und Geburtsdatum sowie der Dokumentennummer (Reisepass-Nr.) verzeichnet sind, beizufügen.
- (2) Die KV Berlin ist berechtigt, gegenüber dem Land Berlin einen Verwaltungskostensatz in Höhe von 2,5 Prozent bezogen auf die jeweilige Sammelrechnung nach Abs. 1 zu erheben. Die Verwaltungskosten werden dem Land Berlin zusammen mit der Sammelrechnung nach Absatz 1 in Rechnung gestellt.
- (3) Die ZA Pankow begleicht die Sammelrechnungen der KV Berlin innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum der jeweiligen Abrechnung und der dazugehörigen Abrechnungsunterlagen. Berechtigte Nachforderungen der KV Berlin werden vom Land Berlin nach Prüfung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum der Nachberechnung erstattet.

- (4) Das Land Berlin zahlt an die KV Berlin die Vergütung für die vertragsärztlichen Leistungen mit befreiender Wirkung für die Kriegsgeflüchteten aus der Ukraine gegenüber den Vertragsärztinnen und Vertragsärzten. Die KV Berlin kehrt die vom Land Berlin gezahlte Vergütung an die Vertragsärztinnen und Vertragsärzte aus.

§ 6

Schweigepflicht, Sozialgeheimnis, Datenschutz

Die Vertragspartner verpflichten sich, bei der Durchführung und Dokumentation der Behandlung sowie bei der Weitergabe von Verwaltungsdaten und medizinischen Daten die ärztliche Schweigepflicht, das Sozialgeheimnis und die datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten.

§ 7

Inkrafttreten und Gültigkeit des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag tritt ab 24.02.2022 in Kraft. Der Vertrag kann mit einer Frist von 1 Monat zum Quartalsende gekündigt werden.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (3) Für den Fall, dass sich durch neue rechtliche Regelungen ein Änderungsbedarf für diesen Vertrag ergibt, verpflichten sich die Vertragspartner, unverzüglich in Verhandlungen zur Anpassung dieses Vertrags einzutreten.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Aufsichtsbehörde gemäß § 75 Abs. 6 SGB V sowie der Schriftform. Das Schriftformerfordernis gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel.

§ 8

Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Ungültigen Bestimmungen sind durch solche gültigen Bestimmungen zu ersetzen, die dem von den Vertragspartnern beabsichtigten Zweck möglichst nahekommen.

Dabei sind vorzugsweise die Regelungen heranzuziehen, die im Verhältnis zwischen KV und GKV zur Anwendung kommen. Das Gleiche gilt bei Auftreten einer ergänzungsbedürftigen Regelungslücke.

Berlin, den 4.4.2022

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales
Oranienstraße 106
10969 Berlin



Für die Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales Berlin:

*Wenke Christoph, Staatssekretärin für
Integration und Soziales*



KV BERLIN
Besser. Gemeinsam. Wirken.

Kassenärztliche Vereinigung Berlin
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Masurenallee 6A, 14057 Berlin
Telefon: 030 / 31 003 - 530



Kassenärztliche Vereinigung Berlin
Der Vorstand